

Maßnahmen für mehr IT-Sicherheit ab 2022 verpflichtend für alle Kliniken

Mit dem Patientendatenschutzgesetz (PDSG) hat der Deutsche Bundestag am 03.07.2020 auch Änderungen in Bezug auf die IT-Sicherheit in Krankenhäusern beschlossen. Der Bundesrat hat das Gesetz am 18. September 2020 auf Empfehlung des Gesundheitsausschusses gebilligt. Nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten kann das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet werden und wird am Tag darauf in Kraft treten.

§ 75c SGB V IT-Sicherheit in Krankenhäusern

(1) Ab dem 1. Januar 2022 sind Krankenhäuser verpflichtet, nach dem Stand der Technik angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit sowie der weiteren Sicherheitsziele ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Krankenhauses und die Sicherheit der verarbeiteten Patienteninformationen maßgeblich sind. Organisatorische und technische Vorkehrungen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung des Krankenhauses oder der Sicherheit der verarbeiteten Patienteninformationen steht. Die informationstechnischen Systeme sind spätestens alle zwei Jahre an den aktuellen Stand der Technik anzupassen.

(2) Die Krankenhäuser können die Verpflichtungen nach Absatz 1 insbesondere erfüllen, indem sie **den B3S (branchenspezifischen Sicherheitsstandard für die informationstechnische Sicherheit der Gesundheitsversorgung im Krankenhaus in der jeweils gültigen Fassung anwenden)**, dessen Eignung vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 8a Absatz 2 des BSI-Gesetzes festgestellt wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt für alle Krankenhäuser, soweit sie nicht ohnehin als Betreiber Kritischer Infrastrukturen gemäß § 8a des BSI-Gesetzes angemessene technische Vorkehrungen zu treffen haben.“

Fazit: Die Zeit zur Umsetzung des B3S drängt

Die zeitliche Anforderung bis Ende 2021 ist bestenfalls als sportlich zu bezeichnen. Ohne fachkundige und erfahrene externe Beratung wird die rechtzeitige Umsetzung vielen Häusern nicht gelingen.

Wir begleiten Sie bis zum erfolgreichen Nachweis Ihrer IT-Sicherheit nach B3S!

Christian Simon, Geschäftsführer
Simon Projects GmbH
Rebenring 31, 38106 Braunschweig
M: +49 172 57 46 989
E: cs@simon-projects.com
www.simon-projects.com